

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "NORDEND- / BENEFIZIUMSTRASSE"

4. Bebauungsplanänderung für das Gebiet "zwischen Nordend- und Benefiziumstraße"

Az.: 610-5-8.4

A) Festsetzungen durch Planzeichen

----- Baugrenze (blau)

B) Festsetzungen durch Text

1. Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet "zwischen Nordend- und Benefiziumstraße" gilt auch im Änderungsgebiet offene Bauweise. Für Wintergärten an den Reihenhäusern wird hiervon abweichend als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt.
2. Wintergärten sind mit einer maximalen Tiefe von 4,0 m über die gesamte Gebäudebreite der Reihemittelhäuser zu errichten. Bei Reiheneckhäusern können die Wintergärten als Grenzbauten mit einer maximalen Tiefe von 4,0 m innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
3. Die Traufhöhe wird mit 2,20 m festgesetzt.
4. Als Materialien sind Holz, Metall und Kunststoff zulässig, wobei die Ausführung in weiß oder naturfarbig zu erfolgen hat.
5. Dachgauben dürfen nur auf gleichschenkligen Satteldächern errichtet werden. Dacheinschnitte sind unzulässig.
6. Dachgauben sind als stehende Gauben nur bei Dachneigungen ab 35 Grad zulässig und dürfen eine maximale Fenstergröße von 1,5 m² bei einer maximalen Breite von 1,25 m nicht überschreiten. Die Summe der Breiten der Dachgauben darf maximal ein Drittel der davorliegenden Trauflänge betragen. Der Abstand der Gauben zueinander muß mindestens 0,80 m betragen. Die Gauben sind mit einem Sattel- oder Walmdach auszuführen.

C) Hinweise

1. Bei der Errichtung von Wintergärten an der Grundstücksgrenze sind die Brandschutzbestimmungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten.

D) Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß vom 10.05.1994
2. Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange 04.07.1994 bis 05.08.1994
3. Satzungsbeschluß vom 20.09.1994
4. Bekanntmachung vom 07.10.1994

Schongau, den 16.05.1994
STADT SCHONGAU

Luitpold Braun
1. Bürgermeister

Für die Planung
Stadtbaumeister Schongau
ARCHITEKT

Dietmar Hörner
Stadtbaumeister

